

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Drentwede
Verfahrensnummer: 2430

Schlussfeststellung

Das **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Drentwede** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung mit Wirkung zum **30.07.2024** abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Drentwede einschließlich des Nachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Drentwede hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Drentwede sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Drentwede beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez.
(Röpe)

L.S.